

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 UG hat der Senat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2004 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 6. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 47, Seiten 266 - 285, vom 13. August 2004) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juli 2005 erteilt.

Gemäß Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 22. Juni und 14. Juli 2005 ist die Einrichtung des Masterstudienganges „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“ bis zum 30. September 2009 befristet.

Artikel 1

1. § 18 Absatz 2 Satz 1 Allgemeiner Teil wird wie folgt **neu** gefasst:
„Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist für Studierende im Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ vor Aufnahme des Auslandsstudiums im 3. Semester, für Studierende im Masterstudiengang „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“ während des 3. Semesters schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.“
2. Der Fächerkatalog der Anlage A wird wie folgt **neu** gefasst:
„Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung
 1. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 2. Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften.“
3. In Anlage B werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“ **neu** aufgenommen:

Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften

§ 1 Besondere Bestimmungen

(1) Der Studiengang „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“ ist ein nicht-konsequenter, forschungsorientierter Masterstudiengang.

(2) Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Université Lumière-Lyon 2, der Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines (ENS-LSH), Lyon, und dem Centre Interdisciplinaire d'Etudes et de Recherches sur l'Allemagne (CIERA) koordinierten Studienprogramm mit binationalem Abschluss.

(3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss besondere Kenntnisse im Bereich "Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften" sowie eine besondere interdisziplinäre und binationale (deutsch-französische) Kompetenz zu vermitteln; qualifizierten Studierenden am CIERA soll ebenfalls eine spezifische binationale Kompetenz vermittelt werden. Der zum Masterabschluss führende Studiengang soll die bereits erworbene Qualifikation so erweitern, dass sich für die Absolventen/Absolventinnen zusätzliche berufliche Chancen der Beschäftigung in französischen oder frankreichbezogenen bzw. deutschen oder deutschlandbezogenen Einrichtungen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Kultur eröffnen.

§ 2 Organisation

(1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse richten die Universität Freiburg und die Université Lumière-Lyon 2 und die Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines, Lyon, eine gemeinsame (deutsch-französische) Kommission ein. Dieser Kommission gehören vier bis sechs Mitglieder an, zwei bis drei sind wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums, der Direktor des CIERA oder ein von ihm benannter Vertreter sowie ein oder zwei Mitglieder der Université Lumière-Lyon 2 und/oder der ENS-LSH. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die gemeinsame Kommission bestimmt jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und ein Mitglied der französischen Partneereinrichtungen zum/zur Vorsitzenden. Die Kommission erlässt den Studienplan für den gemeinsamen Studienteil und entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Masterstudiengang.

(2) Im übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Universität Freiburg zuständig; für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université Lumière-Lyon 2 und an der Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines gelten die dortigen Bestimmungen. Für die Zulassungs- und Prüfungsorgane der Université Lumière-Lyon 2 und an der Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines gelten die dortigen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studienumfang

Im Fach „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 5 Struktur des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden zusammen aus

1. zwei Semestern (2x16 Wochen) Aufbaustudium an der Universität Freiburg (1. und 2. Semester),
2. ein Semester Studium an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines (3. Semester),
3. ein Abschlusssemester zur Anfertigung der Masterarbeit an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines (4. Semester).

Die Struktur des Studiengangs für die an der Université Lumière-Lyon 2 und an der Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines immatrikulierten Studierenden richtet sich nach dem dortigen Verfahren.

§ 6 Studieninhalte

Im Fach „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“ sind an der Universität Freiburg folgende Module zu belegen:

Veranstaltungen im 1. Semester

Grundlagen des deutschen und französischen Rechts

Veranstaltung	Art	P/WP	
Einführung ins Öffentliche Recht	V	P	1
Einführung ins Privatrecht	V	P	1
Einführung ins französische Recht	V	P	1
Einführung ins französische Gesellschaftsrecht	V	P	1

Grundlagen des französischen Wirtschaftssystems

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	P	1
Einführung in die Makro- Mikroökonomie	V	P	1
Europäische und internationale Aspekte der Wirtschaft Frankreichs I	V	P	1

Grundlagen der Kultur Frankreichs

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagen des politischen Systems Frankreichs	V,S	P	3
Französische Literatur und Geschichte Frankreichs (19.Jh.)	V,S	P	4
Grundlagen der französischen Sprache	V,S	P	2
Grundlagen der Kulturgeographie Frankreichs	V,S	P	2

Sprachkurse - Einführung

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Allgemeiner Sprachkurs I	S,Ü	P	2
Rechtsfranzösisch I	S,Ü	P	3
Wirtschaftsfranzösisch I	S,Ü	P	3
Medienfranzösisch I	S,Ü	P	3

EDV

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
EDV-Kurs/Informatik	Ü	P	1

Veranstaltungen im 2. Semester

Geschichte – Literatur – Gesellschaft Frankreichs im 20. Jh.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Geschichte, Gesellschaft	V,S	P	3
Literatur	V,S	P	3

Rechtsformen Deutschland/Frankreich

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland und Frankreich, Gesellschaftsrecht	V,S	P	3
Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Frankreich	V,S	P	3

Wirtschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Betriebliche Personal- und Organisationsstrukturen, Internationales Management	V,S	P	3
Europäische und internationale Aspekte der Wirtschaft Frankreichs II	V,S	P	3

Kultur/Kulturmanagement

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Das moderne Frankreich und seine künstlerischen Traditionen	S (mit Exkursion)	WP	2
Kulturmanagement - Kultursponsoring	S	WP	1
Politik: die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945	S	WP	2
Journalismus in Frankreich und Deutschland	S	WP	2
Philosophie contemporaine	S	WP	1
Formation et éducation en France	S	WP	1
Le théâtre en France	S	WP	1
Cinéma et médias	S	WP	2

Sprachkurse - Vertiefung

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Allgemeiner Sprachkurs II	S,Ü	P	2
Rechtsfranzösisch II	S,Ü	P	3
Wirtschaftsfranzösisch II	S,Ü	P	3

Aus den Veranstaltungen im Bereich „Kultur/Kulturmanagement“ sind insgesamt 4 ECTS zu erwerben.

Veranstaltungen an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines

Das dritte und vierte Semester werden an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines absolviert. An der Université Lumière-Lyon 2 und/oder der Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines sind aus Studien- und Prüfungsleistungen im dritten Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus beiliegender Anlage 2. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Université Lumière-Lyon 2 und/oder der Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines.

Das vierte Semester ist das Abschlusssemester zur Anfertigung der Masterarbeit.

§ 7 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester an der Universität Freiburg und im dritten Semester an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines ;
2. der Abschlussarbeit, die im Rahmen einer Doppelbetreuung verfasst wird, und
3. dem Kolloquium.

(2) Das Studium wird mit der Abschlussarbeit an der Universität Freiburg und an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Grundlagen des deutschen und französischen Rechts

Einführung in das Öffentliche Recht

Einführung in das Privatrecht

Einführung in das französische Recht

Einführung in das französische Gesellschaftsrecht

2. Grundlagen des französischen Wirtschaftssystems

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Einführung in die Makro- Mikroökonomie

Europäische und internationale Aspekte der Wirtschaft Frankreichs I

3. Grundlagen der Kultur Frankreichs

Grundlagen des politischen Systems Frankreichs

Französische Literatur und Geschichte Frankreichs (19. Jh.)

Grundlagen der französischen Sprache

Grundlagen der Kulturgeographie Frankreichs

4. Sprachkurse I - Einführung

Allgemeiner Sprachkurs I

Rechtsfranzösisch I

Wirtschaftsfranzösisch I

Medienfranzösisch

5. Geschichte – Literatur – Gesellschaft Frankreichs im 20. Jh.

Geschichte, Gesellschaft

Literatur

6. Rechtsformen Deutschland/Frankreich

Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland und Frankreich, Gesellschaftsrecht

Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Frankreich

7. Wirtschaft

Betriebliche Personal- und Organisationsstrukturen, Internationales Management

Europäische und internationale Aspekte der Wirtschaft Frankreichs II

8. Kultur/Kulturmanagement

Das moderne Frankreich und seine künstlerischen Traditionen
Kulturmanagement – Kultursponsoring
Politik: Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945
Journalismus in Frankreich und Deutschland
Philosophie contemporaine
Formation et éducation en France
Le théâtre en France
Cinéma et médias

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den vom/von der Studierenden im zweiten Semester gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

9. Sprachkurse II - Vertiefung

Allgemeiner Sprachkurs II
Rechtsfranzösisch II
Wirtschaftsfranzösisch II

In einzelnen Fällen kann die schriftliche Modulteilprüfung durch eine mündliche Modulteilprüfung ersetzt werden. Die Prüfungsart wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die genaueren Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die während des dritten und vierten Semesters an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines zu erbringen sind, ergeben sich aus Anlage 2.

§ 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit wird im vierten Semester angefertigt. Das Thema der Arbeit kann in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung während des ersten und zweiten Semesters in Freiburg oder während des dritten Semesters an den Partnereinrichtungen in Lyon (Université Lumière-Lyon 2, Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines) gewählt werden.

(2) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Französisch und bei einer Erstellung der Arbeit in französischer Sprache eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Deutsch beizufügen.

(3) Die Arbeit wird von einem Mitglied des Frankreich-Zentrums oder einem/einer Hochschuldozenten/in bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und einem Mitglied der Université Lumière-Lyon 2 und/oder der Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines betreut; bei der Anmeldung wird der/die erste Betreuer/in und der/die zweite Betreuer/in angegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die Anmeldung der Abschlussarbeit muss spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres erfolgen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung der Abgabe auf den nächsten Werktag.

(4) Die Abgabefrist für die Masterarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in der Arbeit auf Antrag des Prüflings beim Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(5) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/innen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(6) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 100 DIN A 4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.

§ 9 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die schriftliche Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen und die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzung gemäß § 18 Absatz 4 erfüllt sind; das Kolloquium findet bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Gutachten statt. Für die in Freiburg immatrikulierten Studierenden findet das Kolloquium in der Regel während des vierten Semesters an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines statt. In besonderen Fällen kann das Kolloquium auch an der Universität Freiburg stattfinden.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von einer Kommission, der neben dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in noch jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines angehören, abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach erfolgtem Kolloquium wird eine Note gemäß § 14 der Prüfungsordnung festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den an dem Kolloquium Beteiligten unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gewertet. Die Note für die schriftliche Arbeit und die Note für das Kolloquium stehen im Verhältnis 2:1.

(2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den/die Erstbetreuer/in, der/die Zweitbetreuer/in erstellt das Zweitgutachten. Die Gutachten sollen innerhalb sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorgelegt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/innen. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/innen für die schriftliche Arbeit um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in; der Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Gutachter/innen fest.

(3) Die schriftliche Arbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium erhält der Prüfling 30 ECTS-Punkte (28 ECTS für die schriftliche Arbeit, 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium).

§ 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

(1) Aufgrund der an der Universität Freiburg und an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines bestandenen Prüfungen wird von der Universität Freiburg der Grad „Master of Arts (M.A.)“ im Fach „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“ und von der Université Lumière-Lyon 2 der Grad „Master of Arts“ (Mention: Etudes interdisciplinaires. Sciences humaines et sociales) verliehen.

(2) Aufgrund der an der Universität Freiburg bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und wird mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines, Lyon, erhält der Prüfling die Masterurkunde der Université Lumière-Lyon 2.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“

Veranstaltungen an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines

Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Histoire moderne et contemporaine	S	WP	10
Economie et management	S	WP	10
Médias et identités	S	WP	10
Histoire économique et sociale	S	WP	10

Kultur und Gesellschaft Frankreichs

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Philosophie politique contemporaine	S	WP	10
Langues et Cultures européennes	S	WP	10

- V = Vorlesung (Cours magistral)
- S = Seminar (Travaux dirigés)
- P = Cours obligatoire
- WP = Cours optionnel

Aus den Veranstaltungen an der Université Lumière-Lyon 2 und/oder Ecole Normale Supérieure-Lettres et Sciences humaines sind im 3. Semester insgesamt 30 ECTS zu erwerben. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den vom/von der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Freiburg, den 3. August 2005

gez.

Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor